

Markt Burtenbach

Landkreis Günzburg



Umweltbezogene Stellungnahmen

zum

Vorentwurf

Fassung vom 11.09.2023

zur

Öffentlichen Auslegung

Nach § 4 Abs 2 BauGB

der

Änderung des Flächennutzungsplanes

für den Bereich

“Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und

Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik

Bildhölzle“

Fassung vom 11.09.2023



Günzburg, 11. Mai 2023, Az. 6100

**Bauleitplanung;
Beteiligung des Landratsamtes Günzburg als Träger öffentlicher Belange
an der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
„Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bild-
hölzle“ durch die Marktgemeinde Burtenbach**

**- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -
(Scopingverfahren)**

**Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg
zum Vorentwurf vom 21.11.2022**

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die weitere Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ im Anschluss an das bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ erfolgen.

Das Landratsamt Günzburg nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Aufgrund des vorgesehenen unorganischen Eingriffs in das bedeutsame Mindeltal kann die beabsichtigte Anordnung einer Sondergebietsfläche für Photovoltaik aus ortsplanerischer Sicht nicht begrüßt werden.

Dennoch wird auch der Beschluss der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, als Energiequelle für die Verstromung bis zum Jahr 2025 40 bis 45 Prozent aus erneuerbaren Energien zu nutzen und diesen Anteil bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern.

Aufgrund dieses von der Bundesregierung formulierten Zieles werden von Seiten der Ortsplanung keine Einwände gegen die vorliegende Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaik“ erhoben.

Angesichts der hohen zu erwartenden Ansiedlungswünsche für PV-Freiflächenanlagen wird an die Gemeinde appelliert, ein städtebauliches Standortkonzept zu erarbeiten und zu beschließen. Die Kommune kann damit eine aktive und steuernde Rolle übernehmen. Ziel muss es sein, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in Einklang mit der Beanspruchung von Landschafts- und Landwirtschaftsraum einer Gemeinde zu bringen und damit einen aktiven Beitrag zum Schutz des Orts- und Land-



schaftsbildes zu leisten. Auf die Ausführungen zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 wird dabei verwiesen.

Aufgrund der „Vorbelastung“ durch ein bereits rechtlich gesichertes Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ kann die im Umweltbericht enthaltene Alternativenprüfung aus ortsplannerischer Sicht akzeptiert werden.

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde bereits die vormalige Ausweisung einer Gewerbefläche mit Freiflächenphotovoltaikanlage in diesem Bereich westlich der ehemaligen Staatsstraße kritisch bewertet. Nunmehr soll die Fläche für eine Freiflächenphotovoltaik nochmals in Richtung Westen aufgrund der aktuellen Situation hinsichtlich des Bedarfs an erneuerbaren Energien erweitert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich insgesamt betrachtet um einen landschaftlich prägenden Bereich an der östlichen Mindeltalleite mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wald und Heckenstrukturen sowie markanten Geländeerinnen mit Ranken und Böschungen im Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“. Die jetzt überplante westlichste Grundstücksfläche (Fl. Nr. 1186) befindet sich bereits im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“. Durch die Lage dieses Gebietes im oberen Hangleitenbereich ist eine große Fernwirkung gegeben, welche teilweise durch bestehende Hecken- und Gehölzbestände abgemildert wird.

Auch im Hinblick auf ein Biotopverbundsystem kommt diesem Hangleitenbereich aufgrund der vorhandenen Lebensräume (teilweise erfasst in der amtlichen Biotopkartierung) und der standörtlichen Vielfalt eine besondere floristische und faunistische Funktion zu. Es handelt sich hier um einen ökologisch wertvollen Landschaftsbereich mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.

Die Ausweisung einer weiteren Sondergebietsfläche „Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“ wird in Anbetracht der aktuellen Situation nicht gänzlich ausgeschlossen, sollte jedoch nochmals durch den Markt Burtenbach kritisch hinsichtlich möglicher Alternativen überprüft werden.

Soweit die Planung weiterverfolgt wird, muss auch die Einbeziehung der Fläche im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“ rechtlich gewürdigt und entsprechend begründet und erläutert werden. Hierzu fehlen in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung jegliche konkretere Würdigungen und Aussagen. Der Schutzzweck darf keinesfalls beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die Erhaltung und weitere naturnahe Pflege und Entwicklung der angrenzenden, teilweise in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Gehölzbestände muss gewährleistet und gesichert sein.

Das Vorhaben der Marktgemeinde Burtenbach sollte unter diesen Gesichtspunkten nochmals überprüft werden.

Immissionsschutz

Die überplanten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Burtenbach und im Westen des rechtskräftigen Bebauungsplangebiets „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“, welches durch die

vorliegende Planung geändert und erweitert wird. Westlich der Ortsstraße „Am Kögel-Werk / Hauptstraße“ liegt das Plangebiet. Nördlich und östlich des Plangebiets schließt das „Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“ an. Im Westen und Süden des Plangebiets schließen sich Rankenstrukturen und landwirtschaftliche Ackerflächen an. In einigem Abstand zum Plangebiet befindet sich im Norden das Gewerbegebiet „Am Leitenhölzle“

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken.

Wasserrecht und Bodenschutz

Von der Änderung des Flächennutzungsplanes werden weder Wasserschutzgebiete, konkrete Planungen nach dem Wasserschutzgesetz noch Überschwemmungsgebiete berührt.

Altlasten (Altablagerungen und Altstandorte) sind nicht bekannt.

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde besteht mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) Einverständnis.

Abwehrender Brandschutz

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes Einverständnis.

**- Ende der Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg -
zum Vorentwurf vom 21.11.2022**

**Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
„Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik
Bildhölzle,, durch die Marktgemeinde Burtenbach**

- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -

Günzburg, 11.05.2023

Die Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Margot Reisacher

Von: gerhard.glogger
Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2023 16:18
An: Margot Reisacher
Betreff: 230511 WG: FNP-Änderung und Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" Burtenbach - frühzeitige Behördenbeteiligung - Stellungnahmen LRA GZ
Anlagen: Burtenbach - FNP-Änderung - Änd. und Erw. Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle - 11.05.2023.docx; Burtenbach - Beb.-Plan - Änd. und Erw. Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle - 11.05.2023.docx
Priorität: Hoch

Hallo Frau Reisacher,

Zur weiteren Bearbeitung.

Mit freundlichem Gruß



gerhard glogger

architekt

integrierte gesamtplanung
projektmanagement

hochbau
gewerbe- und industriebau
städteplanung

blumenstraße 2
86483 balzhausen
telefon 08281 990724
telefax 08281 990722
email gerhard.glogger@glogger-architekten.de

Von: R.Bihler@landkreis-guenzburg.de <R.Bihler@landkreis-guenzburg.de>

Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2023 16:02

An: gerhard.glogger <gerhard.glogger@glogger-architekten.de>

Cc: buergermeister@burtenbach.de

Betreff: FNP-Änderung und Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" Burtenbach - frühzeitige Behördenbeteiligung - Stellungnahmen LRA GZ

Herrn Architekten
Gerhard Glogger
Blumenstr. 2
86483 Balzhausen

Zum Schreiben vom 24.11.2022

Sehr geehrter Herr Glogger,

das Landratsamt Günzburg bedankt sich für die Beteiligung an den Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange und für die Verlängerung der Frist zur Abgabe der Stellungnahmen.

Im Anhang erhalten Sie die Stellungnahmen des Landratsamtes Günzburg zu folgender Bauleitplanung:

**Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich
„Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“
durch den Markt Burtenbach
- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB -**

sowie zur

**Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich
„Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle“
durch den Markt Burtenbach
- frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB –**

Die Stellungnahmen sind auch ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Gerne können Sie für eventuelle Sitzungsvorlagen oder Veröffentlichungen im Internet diese „onlinefähige“ Stellungnahme im Anhang verwenden.
Bitte sehen Sie aber von einer Veröffentlichung dieser elektronischen Nachricht aus Datenschutzgründen mit Rücksicht auf die genannten Personendaten ab.

Die Marktgemeinde Burtenbach erhält einen Abdruck der Stellungnahme per e-Post zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ruth Bihler



**LANDKREIS
GÜNZBURG**

Landratsamt Günzburg

An der Kapuzinermauer 1 | 89312 Günzburg
Zimmer 007 | Dienstgebäude Krankenhausstraße 36 | 89312 Günzburg

Ruth Bihler

Fachbereich Bauen und Wohnen
Team 402 | Bauleitplanung

Telefon +49 (0) 8221 95 - 322
Telefax +49 (0) 8221 95 - 370
E-Mail r.bihler@landkreis-guenzburg.de

www.landkreis-guenzburg.de

Entdecken Sie offene Stellen auf unserem **Stellenportal**.

Besuchen Sie uns in den sozialen Netzwerken  

Diese E-Mail enthält vertrauliche Informationen und ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie uns hierüber und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System. Bitte beachten Sie, dass die Weitergabe, Kopie und sonstige unautorisierte Nutzung der E-Mail verboten sind.

Von: guenzburg@bund-naturschutz.de
Gesendet: Samstag, 3. Dezember 2022 17:11
An: Info [Glogger Architekten]
Betreff: Burtenbach Bebauungsplan und Änderung des FNP "Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle"

Sehr geehrter Herr Glogger,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der Bauleitplanung und nehmen zum Vorhaben wie folgt Stellung:

zu unserer grundsätzlichen Haltung nachfolgend die Position des Bund Naturschutz zu Freiflächenphotovoltaikanlagen:

Um die internationalen Klimaziele in Bayern zu erreichen ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Photovoltaik-Anlagen – auf dem Dach und im Freiland – sind neben der Windkraft das zentrale Element einer zukunftsfähigen Energieversorgung. Bayern ist für die Nutzung der Sonnenenergie sehr gut geeignet. Der BUND Naturschutz (BN) strebt daher nach seinem Energiekonzept mit dem Ziel „Bayern 100 Prozent erneuerbar“ bis 2040 das Fünffache der aktuell in Bayern installierten Photovoltaikleistung an.

Grundsätzlich priorisiert der BN Photovoltaik auf Dächern, an Fassaden und technischen Infrastrukturen. Photovoltaikanlagen auf dem Dach haben von allen Formen der Erneuerbaren Energien die mit Abstand geringsten Auswirkungen auf die Biodiversität, auf andere Landnutzungen und das Landschaftsbild. Das Potential der Photovoltaik auf Dächern und an Gebäuden ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Für die auch im BN-Konzept dringend notwendige Freiflächen-Photovoltaik und deren Akzeptanz ist eine planerische Steuerung erforderlich, eine strikte Vermeidung von Anlagen in Vorrangflächen des Naturschutzes und die Einhaltung von naturschutzfachlichen Vorgaben zur extensiven Nutzung unter den Modulen.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen können bei richtiger Planung und Pflege einen zusätzlichen Gewinn für die Biodiversität bedeuten und damit wertvolle Trittsteine in der offenen Agrarlandschaft und Elemente eines Biotopverbundes sein.

Es ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach- und Freiland-Photovoltaik unter dem Motto „So viel Photovoltaik auf Dach wie möglich – so viel Photovoltaik im Freiland wie nötig“ erforderlich.

Photovoltaik auf Dächern ist jedoch in vielen Fällen nicht in dem vertretbaren Zeithorizont, den uns die Klimakrise lässt, realisierbar. Der im BN-Energiekonzept notwendige Umfang der Nutzung von Solarenergie erfordert, dass der Ausbau in den nächsten 20 Jahren etwa sechsmal schneller als bisher vorangehen muss. Dies ist derzeit im Freiland deutlich rascher realisierbar als auf den Dächern. Die notwendige dynamische Erhöhung der Photovoltaik-Leistung erfordert daher einen erheblichen kurzfristigen Zubau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bayern.

Der BP wird daher befürwortet. Örtliche Gründe, die gegen das Vorhaben sprechen, bestehen aus unserer Sicht nicht. Folgende Punkte bitten wir dabei noch zu beachten:

- Kein Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln sowie von Chemikalien zur Modulreinigung.
- Mahd mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z.B. Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr. Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 % im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften (Rückzugsräume z.B. für Insekten).

- Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Erntegut soll stattdessen von der Fläche abgefahren werden. Die Flächen würden sonst in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein. Die Flächen würden sich dann aus Artenschutzsicht kaum von Intensivgrünland unterscheiden.
- Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (v.a. Schafe). Dabei sollte der Tierbesatz von 0,3 GV / ha nicht überschritten werden. Wenn zur Niedrighaltung des natürlichen Aufwuchses zwischen den Modulen mit hohen Beweidungsdichten gepflegt wird, drohen die Grünlandflächen ebenso artenarm zu werden wie bei gemulchten Flächen.
- Da meist eine Einzäunung erforderlich ist (versicherungsrechtliche Gründe gegen Diebstahl oder Vandalismus bzw. aus Haftungsgründen wegen der elektrischen Anlagen), muss die Durchlässigkeit für Wildtiere gegeben sein, indem der Zaun unten eine Durchlasshöhe von etwa 20 cm aufweist.
- Der „Blühstreifen“ ist nicht mit exotischen Blühpflanzen, sondern ausschließlich mit heimischen Kräutern anzusäen.
- Nach Außerbetriebnahme der Anlage ist die Hecke zur Eingrünung als landschaftsgliederndes Element zu erhalten.

Freundliche Grüße



Kreisgruppe Günzburg
Hofgartenweg 14
89312 Günzburg
Tel. 08221 369442

8

Geschäftszeichen:
24-4621.1-56/13 und 24-4622.8056-5/3

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Firma
Architekturbüro
Gerhard Glogger
Blumenstraße 2
86483 Balzhausen

EINGEGANGEN
27. Dez. 2022

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: [REDACTED]	Telefon: (0821) 327- [REDACTED]	Augsburg, 22. Dezember 2022
E-Mail-Adresse: [REDACTED]	Telefax: (0821) 327- [REDACTED]	Zum Schreiben/Anruf vom 24. November 2022

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 **Flächennutzungsplan** Änderung sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan Änderung

Nummer / Gebiet

"Änderung und Erweiterung Gewerbegebiet und Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle"

des Marktes

Name

Burtenbach

- 2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

- 2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI)

RP DI B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung" Landschaftliche Vorbehaltsgebiete; hier: Nr. 112 "Wälder und Talräume im Naturpark Augsburg - Westliche Wälder"

- siehe unter 2.2 -



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 – 11:45 und 13:30 – 15:15 Uhr; Freitag: 8:30 – 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (08 21) 3 27-01 – TELEFAX (zentral): (08 21) 3 27-22 89
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Der Markt Burtenbach beabsichtigt mit vorliegender Bauleitplanung, im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik im Nordwesten des Hauptortes darzustellen und dieses mit dem Bebauungsplan zu konkretisieren.

Die plangegegenständliche Fläche liegt, wie in den Unterlagen dargelegt, im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 112 "Wälder und Talräume im Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" (vgl. RP DI B I 2.1 Nr. 112). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu. Lässt der Markt Burtenbach den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa dem Belang Erneuerbare Energien zurücktreten, so hat er dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, der Markt Burtenbach kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, er kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Er muss allerdings seine tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen. Wir bitten den Markt Burtenbach, dies nachzuholen.

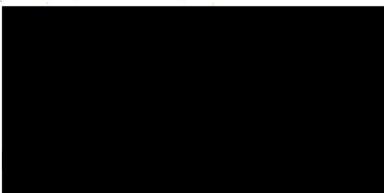
Ob bzw. welche Anforderungen sich aufgrund der teilweisen Lage des Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet und innerhalb von bzw. angrenzend an Biotopflächen an die Planung ergeben, wird von der zuständigen Fachbehörde zu beurteilen sein.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Mit freundlichen Grüßen



M



WWA Donauwörth - Postfach 14 52 - 86604 Donauwörth

Gerhard Glogger
Architekt
Blumenstraße 2
86483 Balzhausen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
1-4622-GZ-33656/2022



Datum
24.11.2022

Bebauungsplan "Änderung und Erweiterung GE und SO Freiflächenphotovoltaik Bildhölzle" Markt Burtenbach - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.

Das anfallende Niederschlagswasser wird ortsnah einer flächenhaften Versickerung zugeführt.

Weitere wasserwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen



Bauberrat

